

RS Vwgh 2005/9/27 2002/01/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, ob bereits zum Zeitpunkt der Erlassung des von der späteren Wiederaufnahme betroffenen Bescheides ein anders lautender Bescheid hätte ergehen können. Maßgeblich ist vielmehr, ob die neue Tatsache überhaupt (wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt) ein voraussichtlich anderes Ergebnis erbracht hätte. Das ergibt sich schon daraus, dass § 69 Abs. 1 Z 2 AVG neben neuen Tatsachen auch neue Beweismittel als Anlass für eine Wiederaufnahme in Frage kommen lässt, neue Beweismittel (unter der Annahme, sie wären schon im wieder aufzunehmenden Verfahren zur Verfügung gestanden) aber durchaus typisch ein über den seinerzeitigen Bescheiderlassungszeitpunkt hinaus gehendes Ermittlungsverfahren hätten notwendig machen können.

Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002010206.X01

Im RIS seit

28.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at